



WAHLORDNUNG

i.d.F. vom 23.04.2012

§ 1**Gegenstand**

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Vorstandes des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG).

§ 2**Aktives Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder. Die Mitglieder werden durch ihre Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch einen vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Ist ein Vorsitzender nicht nur für eine, sondern für mehrere Teilnehmergeinschaften gewählt, steht ihm für jede von ihm vertretene Teilnehmergeinschaft jeweils die Wahlberechtigung zu. Entsprechendes gilt für Bevollmächtigte.
- (3) Die Wahlberechtigung wird vom Wahlleiter ermittelt. Bei Vorsitzenden und Stellvertretern von Vorsitzenden ist deren Erklärung über ihren Status ausreichend.

§ 3**Passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaften aus den Dienstbezirken der Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz, wenn diese Mitglied im VTG sind (Landesverordnung über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden vom 27.11.2003).
- (2) Beschäftigte der Flurbereinigungsverwaltung und des VTG können nicht in den Vorstand des VTG gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jeder Dienstort der Flurbereinigungsbehörden muss im Vorstand vertreten sein. Damit ergibt sich jeweils 1 Vorstandssitz für folgende Dienstorte:

DLR Osteifel-Westerwald	Dienstort Montabaur (1) Dienstort Mayen (1)
DLR Eifel	Dienstort Bitburg (1)
DLR Mosel	Dienstort Bernkastel-Kues (1) Dienstort Trier (1)
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Dienstort Simmern (1) Dienstort Bad Kreuznach (1)
DLR Westpfalz	Dienstort Kaiserslautern (1)
DLR Rheinpfalz	Dienstort Neustadt (1)

- (3) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wählbarkeit der Bewerber wird vom Wahlleiter geprüft. Die Erklärung der Bewerber über ihren Status ist hierfür ausreichend.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Die Geschäftsführung fordert spätestens vier Wochen vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Im Wahlvorschlag sind nachzuweisen
 - die Teilnehmergeinschaft, in welcher der Bewerber Vorstandsmitglied ist,
 - der zugehörige Dienstort nach § 3 Abs. 2 Wahlordnung
 - die Namen der Bewerber und eine Erklärung darüber, ob die Bewerbung für eine Mitgliedschaft als ordentliches und/oder stellvertretendes Vorstandsmitglied erfolgt und
 - deren schriftliche Zustimmung zu ihrer Benennung.
- (2) Wahlvorschläge können auch noch in der Mitgliederversammlung schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser die Absicht erklärt, die Liste der Bewerber zu schließen und letztmalig fragt, ob noch weitere Bewerbungen eingereicht werden.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt durch Handzeichen einen Wahlleiter und zwei Beisitzer (Wahlausschuß).
- (2) Der Wahlausschuß kann bei Bedarf Wahlhelfer berufen.
- (3) Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für das Wahlprotokoll.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden gewählt
 - in getrennten Wahlgängen,
 - jeweils für alle Dienstorte gemeinsam,
 - von allen Wahlberechtigten.
- (2) Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer 2/3 Mehrheit die offene Abstimmung beschließt.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten nach erfolgter Legitimation (§ 2) und Schließung der Bewerberliste (§ 4 Abs. 2) unmittelbar vor den jeweiligen Wahlgängen die Stimmzettel nach der Anzahl der von ihnen vertretenen Teilnehmergeinschaften.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang bis zu neun Stimmen, jedoch höchstens eine Stimme für jeden Dienstort und Wahlgang.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Namens des Bewerbers.
- (6) Nach jedem Wahlgang werden die Stimmzettel eingesammelt und ausgezählt. Das Ergebnis wird bekanntgegeben.
- (7) Stimmzettel sind ungültig,
 - in denen mehr als neun Namen angekreuzt sind,
 - in denen innerhalb eines Dienstortes mehr als ein Bewerber angekreuzt ist,
 - in denen einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben wurde und
 - in denen Zusätze enthalten sind, welche die Wahlentscheidung als unklar erscheinen lassen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist nach Abschluß der Wahl zu verlesen und von den Versammlungsteilnehmern zu genehmigen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen ist, ob sie genehmigt wurde und welche Einwendungen gegen sie erhoben und wie diese ausgeräumt worden sind. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.
- (3) Die Beobachtung der für die Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch die Verhandlungsniederschrift bewiesen werden. Gegen ihren diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig (§ 131 FlurbG).

§ 8

Wahlergebnis

- (1) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 26 b Abs. 1 FlurbG).
- (2) Als Vorstandsmitglied bzw. Stellvertreter ist gewählt, wer unter den Bewerbern des jeweiligen Dienstortes die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit stimmt die Wahlversammlung darüber ab, ob eine Stichwahl stattfinden oder das vom Wahlleiter zu ziehende Los entscheiden soll.
- (4) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode rückt dessen Stellvertreter nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige Bewerber, der bei der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder die nächsthöhere Stimmenzahl im jeweiligen Dienstort erhalten hat. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder werden vom Geschäftsführer ermittelt und vom Präsidenten verpflichtet (§ 9 Abs. 3).
- (5) Gibt es keine nachrückenden Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4 und sind daher Nachwahlen in der laufenden Wahlperiode erforderlich, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode.

§ 9

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß ermittelte Ergebnis bekannt. Er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Bewerber, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen wollen oder können, versehen ihre Zustimmung zu ihrer Benennung (§ 4 Abs. 1) mit dem Zusatz, daß sie im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.
- (2) Bei Ablehnung der Wahl ist der Bewerber mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl gewählt und ist entsprechend Absatz 1 zu befragen.
- (3) Der Wahlleiter verpflichtet die Gewählten durch Handschlag zu gewissenhafter Pflichterfüllung.